

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IA 24 94/79BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Chana S. [REDACTED], H. [REDACTED]/Israel, M. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozesbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ph. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und ver-
waltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Puche

in der Sitzung vom 14. Mai 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Ferienzivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist sachlich nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht geht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Katz 1968, 121 Nr. 13) davon aus, daß grundsätzlich nur die durch Staatsunrecht des Dritten Reichs verursachten Nachteile zu entschädigen sind, Verfolgungsmaßnahmen der rumänischen Machthaber seit 6. April 1941 aber dann einen Anspruch wegen Schadens an der Gesundheit begründen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 28 BGB), wenn diese Schädigung wahrscheinlich durch eine

- 3 -

Freiheitsentziehung herbeigeführt worden ist. Es hat den Vortrag der Klägerin über ihre Lebensverhältnisse in Jasay (Rumänien) seit Sommer 1941 gewürdigt, jedoch ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen (§ 43 Abs. 3 BGG) verneint, weil die Klägerin in der Lage gewesen sei, jedenfalls zu bestimmten Tages- und Nachtzeiten ihre Wohnung zu verlassen und mit der nichtjüdischen Bevölkerung in Verbindungen zu treten; diese Möglichkeiten habe die Klägerin bei ihren Einkäufen in den den Juden zugewiesenen Geschäften und beim Verkauf ihrer Habe an christliche Mitbürger auch genutzt. Diese Würdigung weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzW 1957, 328 Nr. 28; 1962, 404 Nr. 12; 1965, 316 Nr. 20; 1969, 262 Nr. 13) ab. Wie in diesen Urteilen ausgeführt ist, setzt ein Dasein unter haftähnlichen Bedingungen als entscheidendes Merkmal voraus, daß der Verfolgte einer eingreifenden und streng überwachten Beschränkung seiner räumlichen Bewegungsfreiheit unterworfen war. Das hat das Berufungsgericht beachtet.

Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin ist auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Zwar hält der Bundesgerichtshof die erneute Prüfung des Merkmals "Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen" für erforderlich (Beschlüsse vom 12. Juli 1967 - IV ZB 92/67 - und vom 11. November 1969 - IX ZB 329/69 -, veröffentlicht in BzW 1970, 144 Nr. 34 b). Aufgrund des eigenen Vortrags der Klägerin stellt das Berufungsgericht jedoch fest, daß sie keine Zwangsarbeit verrichten mußte.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1,
209 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

bei

Fuchs